

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.04.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) enthaltenen Verkehrszeichen „Gehweg“, „Gemeinsamer Geh- und Radweg“, „Getrennter Rad- und Gehweg“ sowie „Fußgängerzone“ derart geändert werden, dass nicht nur Frauen mit Kind, sondern auch Männer mit Kind gezeigt werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 25 Mitzeichnungen und zwei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die derzeitige Abbildung einer Frau mit Kind Männer benachteiligt würden. Durch die genannten Verkehrszeichen (Zeichen 239 bis 242.2) würde der Eindruck erweckt, dass Kinder beim Spaziergehen oder in der Fußgängerzone nur von Frauen begleitet würden. Dieses Rollenbild sei nicht mehr zeitgemäß und stimme zudem nicht mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit überein. Durch die derzeitige Darstellung werde das tradierte Rollenbild verstärkt und eine Gleichstellung von Mann und Frau verhindert. Dies habe zur Folge, dass Väter auch in anderen Lebensbereichen als Erziehungsberechtigte zweiter Klasse angesehen und diskriminiert würden. Die Änderung der Verkehrszeichen sei ein erster Schritt, die Akzeptanz der Väter als kompetente Erziehungsberechtigte zu stärken.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einfürend darauf hin, dass ihm bereits in der 17. und 18. Wahlperiode sachgleiche Petitionen vorlagen.

Bereits aus dem Verfassungsrecht ergibt sich eine Verpflichtung des Staates für eine aktive und wirkungsvolle Gleichstellungspolitik. Danach obliegt dem Staat nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ausdrücklich die Pflicht, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Zur Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter müssen bei allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt werden. Der Ausschuss stellt fest, dass die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit wesentlicher Bestandteil des politischen Handelns der Bundesregierung in allen Politikbereichen ist.

Wesentliches Medium hierbei ist die Sprache, die soziale Wirklichkeit abbildet und konstruiert. Die Sprachverwendung nimmt Einfluss auf die Sozialisation und die Identitätsbildung jedes Einzelnen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Gesetzgeber auch im Bereich der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), welche auch die Verkehrszeichen regelt, die Gleichbehandlung von Mann und Frau berücksichtigt. Mit Inkrafttreten der aktuellen StVO zum 1. April 2013 wurde die sprachliche Gleichbehandlung umgesetzt. So wurden geschlechtsneutrale Formulierungen, beispielsweise „zu Fuß Gehende“ oder „Mofa Fahrende“, eingeführt.

Neben der sprachlichen Ausgestaltung übernehmen aber auch die Verkehrsschilder als bildliche Darstellung eine besondere Bedeutung. Die Botschaft des Bildes wird noch vor dem Text wahrgenommen. Ferner entsteht beim Betrachter der Eindruck, als ob das Bild die Realität widerspiegelt. Bilder prägen sich besonders stark ein und können oftmals besser erinnert werden. Nach Auffassung des Ausschusses sollte gerade vor diesem Hintergrund auch bei der Wahl von Bildern auf die Gleichbehandlung der Geschlechter geachtet werden.

Hinsichtlich der Gestaltung der Verkehrsschilder stellt der Ausschuss fest, dass das Fußgängerschild der StVO (Zeichen 239), das auch im Rahmen der Ausschilderung der Fußgängerzone (Zeichen 242.1) abgebildet ist, bereits Änderungen unterlag. Das Sinnbild des Gebotszeichens „Fußgänger“ wurde Anfang der 1970er Jahre von einem „Mann mit Hut“ in eine „Frau mit Kind“ geändert. Grund war die Befürchtung, die Darstellung eines Mannes mit Kind leiste Aktivitäten von Sexualverbrechern Vorschub.

Durch die elfte Änderungsverordnung vom 19. März 1992 wurde das Sinnbild in das aktuelle Piktogramm geändert.

Der Ausschuss merkt an, dass neben dem Verkehrszeichen für die Fußgängerzone auch andere Verkehrszeichen eine geschlechterbezogene Darstellung aufweisen, beispielsweise das Zeichen für Radfahrende (Zeichen 237), das ein Herrenfahrrad abbildet, sowie das Zeichen für den verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325), das zwei männliche Piktogramme darstellt.

Im Laufe der Zeit wurden Symbole der Verkehrszeichen vereinfacht, um eine optimale Wirkung von Verkehrszeichen zu erreichen und so die Verkehrssicherheit zu verbessern. Die Tendenz der weiteren Vereinfachung von Verkehrszeichen wird fortgesetzt und vom Ausschuss ausdrücklich begrüßt.

Ferner macht der Ausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass das Straßenverkehrsrecht eine klassische Materie des Gefahrenabwehrrechts ist. Die StVO hat das Ziel der Unfallverhütung, Aufrechterhaltung eines flüssigen Verkehrsablaufs, Gewährleistung der Ordnung im Verkehrsraum und die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen. An diesem Ziel haben sich auch die Verkehrszeichen zu orientieren. Für den Ausschuss ist nicht ersichtlich, dass durch den Vorschlag der Petition eine Steigerung der Verkehrssicherheit erreicht werden könnte. Im Gegenteil könnte durch die Abänderung der Verkehrszeichen Verwirrung gestiftet werden, da möglicherweise der Eindruck erweckt wird, nunmehr sei der Regelungsgehalt der Verkehrszeichen abgeändert worden. Es kann auch nicht nachvollzogen werden, dass Männer durch die gewählte Darstellung benachteiligt würden. Aus einer Unfallverhütungsvorschrift eine Assoziation herzuleiten, dass Frauen für die Kindererziehung zuständig oder besser hierfür geeignet seien, ist nicht erklärlich.

Zudem gibt der Ausschuss zu bedenken, dass eine ständige Umgestaltung oder „Überfrachtung“ von Verkehrszeichen mit weiteren Symbolen (z. B. Rollstuhlfahrer, Rollstuhlfahrerinnen, Jungen, Mädchen) zum Bedeutungsverlust des Zeichens führen würde. Verkehrszeichen müssen „auf den ersten Blick“ deutbar sein. Bei Verkehrszeichen, auf denen Kinder abgebildet sind, steht deren Schutz gegen hieraus resultierende mögliche Gefahren weiterhin im Vordergrund. Symbole in Verkehrszeichen werden, wo dies im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung eines reibungslosen Verkehrsablaufs erforderlich ist, optimiert und weiterentwickelt. Die Darstellung dient zudem gerade der Gleichstellung der Geschlechter. Im Gegenzug wird z. B. auf Zeichen 325.1 und 325.2 eine männliche

Figur beim Spielen mit einem Kind dargestellt. Für eine ausgewogene Abbildung beider Geschlechter ist damit gesorgt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.